

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.362.242

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)6666/J-NR/2021

Wien, 19. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Schmiedlechner, Kolleginnen und Kollegen haben am 19.05.2021 unter der Nr. **6666/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Toxizität der ausgebrachten Pestizide in den USA gefährdet Pflanzen und Insekten“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie beurteilt das Bundesministerium die Ergebnisse der oben genannten Studie?

Dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) als nationales Gremium für die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln ist die Studie „Höhere ausgebrachte Toxizität gefährdet Pflanzen und Insekten“ der Universität Koblenz-Landau nicht im Detail bekannt.

Wie in der Zusammenfassung der Studie auf der Homepage der Universität Koblenz-Landau ersichtlich, haben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Daten über die Anwendung von Pestiziden in den USA ausgewertet. Ein vergleichbarer Rückschluss auf europäische Verhältnisse lässt sich daraus nicht ableiten, sodass die ausgewerteten Daten für eine Risikobewertung nicht relevant sind. In diesem Zusammenhang darf auf die fortwährend strenger werdenden Prüfkriterien für die (Wieder-)Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen auf Ebene der Europäischen Union hingewiesen werden.

Zur Frage 2:

- Wird die Toxizität der ausgebrachten Pflanzenschutzmittel in Österreich gemessen?
 - a. Falls ja, welche Ergebnisse ergaben diese Untersuchungen?
 - b. Falls nein, ist so eine Untersuchung plant?
 - i. Falls eine Untersuchung geplant ist: Wann soll diese durchgeführt werden?
 - ii. Falls eine Untersuchung geplant ist: Wer soll diese durchführen und was sind die genauen Inhalte der Untersuchung(en)?
 - iii. Falls keine Untersuchung geplant ist: Warum nicht?

Die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Österreich basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, in welcher auch einheitliche Datenanforderungen für die Bewertung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegt sind. Die Genehmigung von Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffen erfolgt aufgrund umfassender und strenger einheitlicher Kriterien innerhalb der Europäischen Union.

Die bestimmungs- und sachgemäße Anwendung umfasst die Einhaltung der in der Kennzeichnung angegebenen Indikationen und Anwendungsvorschriften sowie die Befolgung der guten Pflanzenschutzpraxis und – nach Möglichkeit – der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes.

Grundlage der Zulassung bilden Bewertungsberichte und Gutachten der Expertinnen und Experten der AGES aus den Bereichen Toxikologie, Rückstandsbewertung, Umweltverhalten und Ökotoxikologie, Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit sowie physikalisch-chemische Eigenschaften. Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels wird – in Abhängigkeit von der Genehmigungsdauer des Wirkstoffes – auf die Dauer von maximal 10 Jahren bzw. im Falle einer Erneuerung maximal 15 Jahre ausgesprochen. Eine Verlängerung der Zulassung ist nur nach einer neuerlichen umfassenden Bewertung möglich.

Welche Unterlagen den Behörden von den Antragstellerinnen und Antragstellern für die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vorzulegen sind, ist in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Europäischen Union einheitlich festgelegt. Erforderlich sind toxikologische Untersuchungen mit dem Wirkstoff als auch mit dem Präparat.

Weiters sind zur Bewertung des Wirkstoffs Tests erforderlich, anhand derer mögliche erbgutverändernde, krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften des Stoffes identifiziert werden können. Besonderes Augenmerk wird auch auf jene Untersuchungen gelegt, die Hinweise auf mögliche schädliche Auswirkungen der Pflanzenschutzmittel auf das Nervensystem und den Hormonhaushalt liefern können. Für Abbauprodukte, die in Pflanzen, im Boden oder im Grundwasser in relevanten Mengen auftreten können, müssen gesonderte toxikologische Untersuchungen erfolgen. Allgemein zählen Pflanzenschutzmittel und ihre Wirkstoffe zu den am besten und toxikologisch am umfassendsten untersuchten chemischen Stoffen.

Um zu gewährleisten, dass durch die sachgerechte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine Gesundheitsgefährdung ausgeht, erfolgt eine Bewertung der möglichen gesundheitlichen Risiken für die Personengruppen „Verbraucher“, „Anwender“ und „zufällig unbeteiligte Dritte“. Mögliche toxische Wirkungen eines Pflanzenschutzmittels bzw. deren Wirkstoffe werden auf Basis umfangreicher wissenschaftlicher Untersuchungen ermittelt.

Eine Differenzierung erfolgt insofern, als die Bewertung der Wirkstoffe in einem Gemeinschaftsverfahren der Europäischen Union unter Beteiligung sämtlicher Mitgliedsstaaten (die AGES ist hier das zuständige nationale Gremium für Österreich) und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) durchgeführt wird. Die Bewertung von Pflanzenschutzmitteln auf nationaler Ebene erfolgt durch die Expertinnen und Experten der AGES.

Aus der Gesamtheit der bewerteten Untersuchungen und sonstiger vorliegender Informationen werden zum einen wichtige toxikologische Grenzwerte für den Wirkstoff abgeleitet: die „duldbare tägliche Aufnahmemenge“ (Acceptable Daily Intake, ADI) bzw. die akute Referenzdosis (Acute Reference Dose, ARfD) als Basis für die Risikobewertung für die Konsumentin oder den Konsumenten und die „akzeptierbare Anwenderexposition“ (Acceptable Operator Exposure Level, AOEL) für eine Risikoabschätzung für die Anwenderin oder den Anwender und zufällig unbeteiligte Dritte.

Der Fachbereich Ökotoxikologie der AGES befasst sich mit den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die belebte Umwelt oder auch „Nichtzielorganismen“. Darunter

versteht man jene Tiere und Pflanzen, welche nicht Ziel der Pflanzenschutzanwendung sind, jedoch direkt oder indirekt dem Pflanzenschutzmittel ausgesetzt sind.

Im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln umfasst die ökotoxikologische Risikobewertung folgende „Nichtzielorganismen“:

- Terrestrische Vertebraten (Vögel und Säuger)
- Wasserorganismen (Fische, Wasserflöhe, Algen und Wasserpflanzen)
- Nützlinge und Bienen
- Bodenorganismen (Regenwürmer, Bodenmikroorganismen)
- Terrestrische Nichtzielpflanzen

Nichtzielorganismen können entweder direkt oder indirekt durch Aufnahme von kontaminierten Futter dem Pflanzenschutzmittel ausgesetzt sein. Neben der Art der Exposition wird auch die Dauer der Exposition berücksichtigt. Es werden akute und chronische Effekte, wie zum Beispiel auf das Wachstum oder die Reproduktion, abgeschätzt. Handelt es sich um persistente Pflanzenschutzmittel, d.h. nur langsam biologisch abbaubare Stoffe, ist neben einer chronischen Risikobewertung auch eine Abschätzung der Bioakkumulation erforderlich. Darunter versteht man die Eigenschaft von Pflanzenschutzmitteln, sich in Lebewesen anzureichern, wodurch über die Nahrungskette bis ins letzte Glied (Raubtiere) sehr hohe Konzentrationen erreicht werden können.

Auf Basis der durchgeführten Studien und der, aufgrund der beantragten Anwendung des Pflanzenschutzmittels, zu erwarteten Umweltkonzentration, kann das Risiko auf die belebte Umwelt abgeschätzt werden. Im Falle eines sich daraus ergebenden Risikos für eine oder mehrere Gruppen von Nichtzielorganismen kann mit Hilfe von risikominimierenden Maßnahmen der Schutz der Umwelt erhöht werden. Risikominimierende Maßnahmen umfassen neben der Vergabe von Risiko- und Sicherheitssätzen vor allem auch die Vergabe von Abständen zu Oberflächengewässern oder Nichtkulturland.

Das Ziel der Risikobewertung ist, dass trotz Anwendung eines Pflanzenschutzmittels ein akzeptables Risiko für die belebte Umwelt gewährleistet ist.

Zur Frage 3:

- Wie beurteilt das Bundesministerium die Rolle der gentechnisch-veränderten Pflanzen für die Reduzierung der Pestizidbelastung in der Umwelt?

In Österreich hat bislang kein Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen stattgefunden. Aus diesem Grund liegen keine Erfahrungen hinsichtlich der Pestizidbelastung beziehungsweise einer allfälligen Reduzierung durch den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen vor. Der kombinierte Einsatz von gentechnisch verändertem Saatgut und Pflanzenschutzmitteln (Anbau gentechnisch veränderter, Herbizid-resistenter Kulturpflanzen) ist in Österreich nicht zulässig.

Zur Frage 4:

- Gibt es in Österreich Bereiche (Gegenden), wo die Pestizidbelastung besonders hoch ist?
 - a. Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium ergriffen, um die Belastung zu reduzieren?

Auf Grund des hohen Schutzziels für Mensch, Tier und Umwelt ist neben dem strengen Genehmigungsverfahren von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen auf Ebene der Europäischen Union ein umfassendes nationales Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel gesetzlich vorgeschrieben. Bei der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels werden hinsichtlich der Verwendungsbestimmungen konkrete Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben. Durch eine bestimmungs- und sachgemäße Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels wird sichergestellt, dass keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder unannehmbare Folgen für die Umwelt auftreten. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Gesetzgebung und Vollziehung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt. Diese haben hinsichtlich der mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken unter bestimmten Bedingungen oder in bestimmten Gebieten Einschränkungen oder Verbote der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen. Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) regelt, dass alle sechs Jahre ein Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) zu erstellen ist. Im NGP werden die Belastungssituation sowie der Umweltzustand des Grundwassers und der Oberflächengewässer erhoben, sodass gesicherte Daten über eine etwaige Belastung durch Pflanzenschutzmittel vorliegen. Die Daten des letztgültigen NGP 2015 haben gezeigt, dass die Grundwasserbelastung in Bezug auf Pflanzenschutzmittel deutlich

zurückging. Dies betraf in erste Linie Wirkstoffe, die nicht mehr zugelassen sind. Der dritte NGP befindet sich aktuell in Ausarbeitung und wird voraussichtlich Ende 2021 vorliegen.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat in seinem Wirkungsbereich Maßnahmen gesetzt, um einen noch zielgerichteteren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu ermöglichen und die eingesetzten Mengen zu verringern.

So enthält das Agrarumweltprogramm ÖPUL neben breiten, flächendeckenden Maßnahmen auch regionalspezifische Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer. In Bezug auf Pflanzenschutzmittel wird im Rahmen ausgewählter Maßnahmen der Verzicht auf chemisch-synthetische Betriebsmittel unterstützt sowie durch eine Weiterbildungsverpflichtung Wissen über die effiziente Nutzung von Pflanzenschutzmitteln vermittelt. Zusätzlich werden regional oberflächen- und grundwasserschonende Bewirtschaftungsformen gefördert. Ziel dieser Maßnahmen ist das Anlegen von dauerhaft begrünter Flächen, auf denen keine Betriebsmittel ausgebracht werden dürfen, die Schaffung von Gewässerrandstreifen, die Reduktion der Bodenerosion sowie die Reduktion bzw. der vollständige Verzicht von Pflanzenschutzmitteln.

Zudem wurde die Weiterentwicklung des Integrierten Pflanzenschutzes und die Neuausrichtung des Warndienstes gefördert sowie im Rahmen der Ressortforschung die Entwicklung von alternativen Pflanzenschutzverfahren forciert.

Auch im Nationalen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wurden quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt.

Der aktuelle Nationale Aktionsplan 2017 – 2021 wird derzeit überarbeitet, sodass ab dem Jahr 2022 ein Aktionsplan besteht, der den Vorgaben der Nachhaltigkeitsrichtlinie und alle relevanten Entwicklungen auf nationaler Ebene und auf Ebene der Europäischen Union, wie beispielsweise den Green Deal, widerspiegelt.

Zur Frage 5:

- Wenn Pflanzenschutzmittel verboten werden, gibt es für die Landwirtinnen und Landwirte immer eine Lösung, damit ihre Produktion nicht gefährdet wird?
 - a. Falls ja, wie schaut in so einem Fall die Lösung aus?

b. Falls nicht, welche andere Maßnahmen werden ergriffen, um die Selbstversorgung sicherzustellen?

Die Prüfkriterien für die (Wieder-)Genehmigung von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen auf Ebene der Europäischen Union werden laufend strenger. Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, die nicht mehr den verschärften europäischen Prüfkriterien und Anforderungen entsprechen, werden auf Ebene der Europäischen Union nicht genehmigt bzw. wiedergenehmigt. Dies hat somit zur Folge, dass den Landwirtinnen und Landwirten eine abnehmende Zahl an wirksamen Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung steht.

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 regelt die Genehmigung bzw. Nicht-(Wieder-)Genehmigung von Wirkstoffen. Ab den in der jeweiligen Entscheidung der Europäischen Kommission über die Nichtgenehmigung eines Wirkstoffes angeführten Abverkaufs- und Aufbrauchfristen dürfen in der gesamten Europäischen Union keine regulären Zulassungen mit diesem Wirkstoff mehr bestehen bzw. erteilt werden. Es besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit – sofern sich eine solche Maßnahme angesichts einer anders nicht abzuwehrenden Gefahr als notwendig erweist – für die Behörden der Mitgliedstaaten, eine Notfallzulassung eines Pflanzenschutzmittels, das einen nicht genehmigten Wirkstoff enthält, zu erteilen. Voraussetzung dafür ist, dass dies in der jeweiligen Entscheidung nicht ausdrücklich untersagt ist und die Bewertung des Dossiers ergibt, dass bei sachgemäßer Verwendung des beantragten Pflanzenschutzmittels keine schädlichen oder unannehmbaren Auswirkungen auf den Menschen bzw. die Umwelt zu erwarten sind und die geltenden Rückstandshöchstwerte eingehalten werden können.

Der Pflanzenbau ist mit vielen Herausforderungen wie insbesondere dem Klimawandel und der Versorgungssicherung konfrontiert, aber auch mit steigenden Umweltauflagen. Im Jahr 2014 wurde deshalb der Strategieprozess „Zukunft Pflanzenbau“ gestartet, um zeitgemäße Lösungen zu erarbeiten und gleichermaßen die Sicherheit für Bäuerinnen und Bauern, Konsumentinnen und Konsumenten und Umwelt zu garantieren. Der Bereich Pflanzenbau wurde daher als Schwerpunkt in das Forschungsprogramm des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus aufgenommen. Bereits jetzt werden zahlreiche Forschungs- und Innovationsprojekte zur Erarbeitung alternativer Pflanzenschutzmaßnahmen forciert und gefördert. Auch in Zukunft soll weiterhin jenen Projekten der Vorzug gegeben werden, welche als Ziel die Erarbeitung von Alternativen zu herkömmlichen chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln haben.

Zur Frage 6:

- Wird bei den Lebensmittelimporten auf die Toxizität der ausgebrachten Pestizide im Ursprungsland geachtet?
 - a. Falls ja, in welcher Form?
 - b. Falls nein, warum nicht?

Es darf darauf hingewiesen werden, dass die Zuständigkeit für Rückstände von Pflanzenschutzmittelwirkstoffen in oder auf Lebens- und Futtermitteln im Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz angesiedelt ist. Daher darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6665/J vom 19. Mai 2021 durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verwiesen werden.

Elisabeth Köstinger

